



Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des
Jugendstrafvollzuges (GJVollz)

Vorbemerkung

Der DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik begrüßt die Vorlage eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Jugendstrafe durch das Bundesministerium der Justiz.

Nicht nur aus kriminalpolitischer Sicht gilt:

- Die Verankerung der Rechte und Pflichten der jungen Gefangenen,
- die Fixierung der Leistungspflichten und Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörden und
- die Vorgaben über die Ausgestaltung eines auf Erziehung ausgerichteten Jugendstrafvollzuges

in einem eigenständigen Gesetz sind längst überfällig.

Der Entwurf lässt in begrüßenswerter Weise Raum für die weitere Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges, also für neue Ideen, neue Ansätze und neue Konzepte. Der DBH-Fachverband hofft, dass die Öffnung der Vollzugswirklichkeit zur praktischen Erprobung von normalerweise kleineren Verbesserungsvorschlägen, aber auch hin und wieder von größeren Reformvorstellungen, nach Inkrafttreten der endgültigen Fassung des GJVollz nicht an kurzfristigen Kostenerwägungen scheitern wird.

Das Investieren in das „Ausprobieren“ von bisher noch gar nicht oder jedenfalls noch nicht in Deutschland erprobten Möglichkeiten des humanen und zugleich effizienten

wie effektiven Umgangs mit jungen Straftätern, beispielsweise durch wissenschaftlich begleitete Modellprojekte, ist Voraussetzung für die Optimierung der Wirksamkeit erzieherischen Handelns im Vollzug

- als Beitrag zur Förderung der sozialen Kompetenz der jungen Gefangenen,
- als Beitrag zur Rückfallvermeidung und damit
- mittel- und langfristig auch als kostensenkender Beitrag zur inneren Sicherheit.

Zu einzelnen Regelungsvorschlägen im Referentenentwurf - im Weiteren abgekürzt als RefE bezeichnet – nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Verstärkung der Eigenständigkeit eines Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist nicht einfach ein Ableger des Strafgesetzbuchs (StGB). Es enthält vielmehr eigenständige Regelungen für den Umgang mit strafbarem Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender.

Parallel dazu sollte ein Jugendstrafvollzugsgesetz nicht das lediglich für junge Straftäter abgewandelte Regelwerk des Strafvollzugsgesetzes für Erwachsene (StVollzG) darstellen. Zu Recht spricht sich deshalb der Entwurf für die Eigenständigkeit des geplanten GJVollz aus. Aber er geht in der Umsetzung dieses Leitgedankens nicht weit genug. Der DBH-Fachverband teilt entschieden die Position der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“ (DVJJ), wie sie in deren „Eckpunktepapier - Anforderungen an ein künftiges Jugendstrafvollzugsgesetz“ aus dem Jahr 2002 zum Ausdruck kommt. Danach kann das StVollzG kein verbindliches Regelungsmodell für den Jugendstrafvollzug sein. Aus dieser Perspektive heraus ist folgendes zum Referentenentwurf zu bemerken:

Der vorgelegte Entwurf lässt diese Eigenständigkeit schon im äußeren Aufbau des Gesetzes vermissen. Er folgt im Wesentlichen, wie es wörtlich (in der Begründung, Teil I A, vorletzter Absatz) heißt, dem “bewährten Gefüge des Strafvollzugsgesetzes”. Mit dieser Vorgehensweise begibt sich der Entwurf der Möglichkeit, auch in der formalen Gestaltung des Gesetzes die Priorität des Erziehungsgedankens im Jugendstrafvollzug zu dokumentieren.

Beispielsweise sollten schulische und berufliche Ausbildung sowie Weiterbildung der Gefangenen (§ 22 RefE), die im Jugendstrafvollzug zentrale Bedeutung beanspruchen und verdienen, nicht – wie vorgeschlagen – in der Abfolge der Paragraphen, und damit mehr als nur symbolisch auch im sichtbaren Gewicht der Regelungsbereiche des Gesetzes, hinter die Vorschrift über die Kleidung (§ 20 RefE) geraten.

Ganz allgemein sieht der DBH-Fachverband eine Gefahr dahingehend, dass die im Entwurf angewandte Technik des generellen Verweisens auf Vorschriften des StVollzG zur rechtsdogmatisch wie vor allem praktisch unreflektierten, und d.h. inhaltlich mehr oder minder identischen, Übernahme von Bestimmungen führen kann, welche wegen der Substanz und Zielsetzung des Umgangs mit jungen Gefangenen besser an die besondere Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges angepasst, mithin selbständig geregelt werden sollten.

Deutlich wird dies u. a. an der Verwendung des Begriffs "Arbeitszeit" (z.B. in §§ 15 Abs.1, 19 Abs.2 und 22 Abs.1 RefE). Im Erwachsenenstrafvollzug erklärt sich die Tageseinteilung in Arbeitszeit einerseits und Freizeit andererseits aus der in § 41 StVollzG normierten grundsätzlichen Arbeitspflicht des Strafgefangenen. Im Jugendstrafvollzug besitzen dagegen schulische und berufliche (Aus-)Bildung höchste Priorität. Folgerichtig werden Schul- und Ausbildungsplätze für mindestens zwei Drittel der Haftplätze vorgesehen (Begründung I A und § 40 Abs.7 RefE), und die Anstalten erhalten eigene Schulabteilungen (§ 40 Abs.6 RefE). Die formale Tageseinteilung im Jugendstrafvollzug sollte sich deshalb - sofern sie überhaupt für erforderlich erachtet wird – insgesamt eher an Ausbildungszeiten statt an Arbeitszeiten ausrichten.

Eine Anpassung der normativen Regelung an die Erfordernisse des Jugendstrafvollzuges sollte auch hinsichtlich der Anstaltsbeiräte erfolgen. Der Entwurf will demgegenüber den Vierten Titel des StVollzG unverändert im Jugendstrafvollzug gelten lassen (§ 38 RefE).

Beiräte wirken im Erwachsenenstrafvollzug gem. § 163 StVollzG bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Im Erziehungsvollzug

können sie aber nur dann einen positiven Beitrag leisten, wenn den Mitgliedern der dortigen Anstaltsbeiräte Grundkenntnisse in Erziehungsfragen und der alltägliche Umgang mit Jugendlichen nicht fremd sind.

Es bietet sich deshalb an, zu Mitgliedern des Beirates einer Jugendstrafvollzugsanstalt ausschließlich oder hilfsweise nur zu einem festen überwiegenden Anteil solche erwachsenen Personen zu bestellen, die "erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren" sind. Damit wäre auch eine Parallele zur Regelung im Jugendstrafrecht hergestellt, wo es um die Angleichung der Auswahl von Jugendschöffen (§ 35 Abs.2 Satz 2 JGG) zur Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (§ 37 JGG) geht

Die häufige Verweisung auf Vorschriften des StVollzG (in den §§ 18, 19, 21, 22, 24 bis 27, 29 bis 32, 34 bis 38, 40 und 42 RefE) vermittelt in der Sache im übrigen überhaupt den vermeidbaren Eindruck, dass der Jugendstrafvollzug in wesentlichen Teilen von Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene regiert werden soll.

Infolge der Verweisteknik droht dem GJVollz zudem, wenn die Fassung des RefE als endgültige Regelung übernommen werden sollte, die für eine konsistente Anwendung erhebliche Gefahr, nicht ohne weiteres aus sich allein heraus verständlich zu sein; einzelne seiner Vorschriften erweisen sich als unnötig kompliziert, unübersichtlich bzw. nur mit hohem Gedankenaufwand nachvollziehbar (z.B. § 21 RefE !).

Als Grundregel schlägt der DBH-Fachverband daher vor, Vorschriften des StVollzG, wenn und sofern sie tatsächlich auch im Jugendstrafvollzug unveränderte Geltung beanspruchen sollen bzw. verdienen, in den Text des künftigen GJVollz zu integrieren. Das eigenständige GJVollz sollte allenfalls ausnahmsweise auf das StVollzG verweisen. Diese Lösung ließe sich durch eine an § 2 JGG angelehnte Formel in einer Vorschrift zu Beginn des Gesetzes vergleichsweise einfach erreichen: "Die Vorschriften des StVollzG gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist".

2. Höhere Verbindlichkeit bei der Zusammenarbeit von Vollzugsbehörden und Vollzugsbediensteten mit außervollzuglichen Institutionen, Vereinigungen und Personen

2.1 Einführung einer verbindlichen Zusammenarbeitsklausel

Der Ministerrat des Europarats in Straßburg hat am 24.9.2003 eine wichtige Empfehlung zu neuen Wegen des Umgangs mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit verabschiedet. Danach bildet das Jugendstrafrechtssystem eine Komponente im Rahmen einer umfassenden gemeindebezogenen Strategie zur Verhinderung von Jugendkriminalität [Recommendation Rec (2003)20, Kapitel II Nr.2]. Die Forderung, Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe miteinander zu verzahnen, hatte auch die frühere Jugendstrafvollzugskommission in Deutschland erhoben, und zwar bereits im Jahr 1980.

Die künftige gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges muss unbedingt das Gebot der Zusammenarbeit aller Stellen, die sich der Erziehung von straffällig gewordenen jungen Menschen widmen, in klarer Form fixieren. Konkretisierung und rechtliche Verbindlichkeit müssen weit über das hinausgehen, was für den Vollzug der Freiheitsstrafe in der sog. Zusammenarbeitsklausel des § 154 Abs.2 StVollzG geregelt ist. Zudem müssen die notwendigen Hilfen und Maßnahmen zur sozialen Eingliederung für alle mit den jungen Gefangenen befassten Stellen als verbindlich dargestellt werden.

Insbesondere erscheint eine Regelung unerlässlich, die schon für die direkt nach dem Beginn der Verbüßung angesagte Vollzugsplanung folgendes vorschreibt:

- konkrete Koordination bzw. ausdrückliche Vereinbarungen
- mit Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe, der Jugendbewährungshilfe bzw. der Bewährungshilfe,
- im Rahmen der Sozialen Dienste der Justiz oder auch freier Träger der Entlassenenhilfe, sowie ergänzend

- die Aktualisierung der Vereinbarungen und Handlungsvollzüge in regelmäßigen Abständen und unter gegenseitiger Abstimmung der Beteiligten bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entlassung der jungen Gefangenen.

Diesen Forderungen wird der Entwurf nur teilweise gerecht. So greift § 7 RefE den Wortlaut des § 154 StVollzG auf; für die Verstärkung der Zusammenarbeit wird lediglich die Muss-Vorschrift in eine Ist-Darstellung geändert. Insbesondere fehlt im Entwurf die ausdrückliche Einbindung außervollzuglicher Stellen in die Vollzugsplanung durch ihre Beteiligung an der Erstellung des Erziehungs- bzw. Förderplanes.

2.2 Verbindliche Verknüpfung des Vollzuges mit der Bewährungshilfe im Hinblick auf die bedingte Entlassung

Aus Sicht des DBH - Fachverbandes kommt besonderes Gewicht einer gesetzlichen Regelung zu, wonach eine bestimmte Bewährungshelferin bzw. ein bestimmter Bewährungshelfer bereits während des Vollzuges der Jugendstrafe zu bestellen ist. Dies muss so rechtzeitig geschehen, dass auch mit Rücksicht auf einen möglichen frühen Zeitpunkt der Strafrestausssetzung zur Bewährung (etwa bereits nach Verbüßung eines Drittels der Strafzeit gem. § 88 JGG) die nötigen Voraussetzungen für einen Übergang aus der Anstalt in die Außenwelt geschaffen werden können, welcher die typischen Eingliederungs-Risiken abzufedern hilft. Es muss gewährleistet werden, dass die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer eine genügende Zeitspanne bekommen, um schon während des Vollzuges eine tragfähige Beziehung zum Gefangenen aufbauen zu können. Durch eine solche Beziehung wird nämlich ein erster Schritt zur Knüpfung eines engen Netzes von Erziehungs- und Eingliederungshilfen nach der Entlassung getan.

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf dieser Forderung mit der in Artikel 2 vorgesehenen Änderung der §§ 88 und 89 JGG grundsätzlich Rechnung trägt. Jedoch geht er nicht weit genug. Die Lösung, die Bestellung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers lediglich mindestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung vorzusehen, erscheint halbherzig. Begründet wird die Einschränkung, z.B. auch gegenüber der Auffassung der früheren Jugendstrafvollzugskommission, mit der notwendigen Rücksicht auf die Grenzen der

Belastbarkeit der Bewährungshilfepraxis: Es soll "eine ungebührliche Mehrbelastung der Bewährungshilfe" vermieden werden (Begründung zu Artikel 2, 3. Absatz RefE).

Richtig ist an dieser Position, dass die Bewährungshelferinnen und die Bewährungshelfer in allen Bundesländern, bei gewissen Varianzen im Einzelnen, generell seit Jahren mit einer Fallzahl konfrontiert sind, welche die erforderliche Unterstützung, Anleitung und Aufsicht für den einzelnen Probanden kaum noch gewährleisten kann, zum Teil schon im Ansatz nicht mehr zulässt. Ohne Personalaufstockung besteht die Gefahr, dass das Ziel der Bewährungshilfe, künftige Straftaten der Probandinnen und Probanden vermeiden zu helfen, immer schwerer erreichbar wird. Die durch das Zusammenspiel von erhöhten Zugangszahlen auf der einen Seite und durch Personalnöte auf der anderen Seite entstandene Mangelsituation darf aber kein entscheidendes Kriterium bei der gesetzlichen Regelung eines für richtig erkannten Prinzips sein.

Erste Priorität gebührt vielmehr dem Ziel der Legalbewährung des Verurteilten und der möglichst effektiven Umsetzung dieses Vollzugsziels durch kontinuierliche Praxis. Wenn sich durch die frühzeitige Bestellung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers die Chancen erhöhen lassen, dass der noch inhaftierte junge Mensch künftig ein Leben ohne Straftaten führen wird, dann muss die Bewährungshilfe auch faktisch möglichst frühzeitig eingeschaltet werden können.

Freilich ist die Bewährungshilfe, um einen dahin gehenden gesetzlichen Auftrag ausführen zu können, auch entsprechend personell auszustatten. Dies kostet gewiss zunächst einmal Geld. Es handelt sich dabei aber um eine Investitionen in die Zukunft, die sich mindestens mittel- und langfristig auch volkswirtschaftlich rechnet, insofern sie der Rückfallvermeidung dient und damit Staat und Gesellschaft vor direkten Kosten und manchmal vor noch höheren Folgekosten von Straftaten bewahren hilft.

Zusammenfassend zu diesem Bereich fordert der DBH - Fachverband:

- Die Einbeziehung der Bewährungshilfe schon bei der Vollzugsplanung bzw. bei der Aufstellung des Förderplanes.

- Die Bestellung einer namentlich bestimmten Person als Bewährungshelferin bzw. Bewährungshelfer, sobald nach Beginn des Strafvollzuges die Vollzugsplanung Hinweise darauf geben kann, wo der Gefangene nach der bedingten Entlassung seinen Aufenthalt nehmen wird.

2.3 Verbesserung der Möglichkeit zum Verarbeiten der Tatschuld und zur Minderung der Tatfolgen

Die Öffnung des Erziehungsvollzuges für die Verarbeitung der Tatschuld und der Minderung der Tatfolgen nach den Grundgedanken des Täter- Opfer - Ausgleichs (§ 10 Abs.3 Nr.10 RefE in Verbindung mit der Begründung zu dieser Bestimmung) wird ausdrücklich begrüßt. Entgegen den Ausführungen im vierten Absatz der Begründung zu § 30 RefE treten wir aber dafür ein, den Täter- Opfer - Ausgleich ausdrücklich in den Katalog des § 10 des geplanten Gesetzes aufzunehmen. Wir versprechen uns davon eine positive Signalwirkung für seine verstärkte Anwendung im Jugendstrafvollzug.

2.4 Vermehrter Gebrauch der Möglichkeit eines besonders gelockerten Übergangsvollzugs

Ausdrücklich begrüßt wird die vorgesehene Einbindung von Übergangseinrichtungen in die Vollzugsgestaltung (§§ 7 Abs.2, 14 Abs.2 Nr.4, 18 Abs.3 RefE). Sie entspricht einer alten Forderung des DBH - Fachverbandes nach Schaffung von Übergangshäusern auf regionaler bzw. kommunaler Ebene: entscheidet doch häufig die Verankerung des Entlassenen am künftigen Wohnort über den nachhaltigen Erfolg der in den Anstalten begonnenen Resozialisierungsmaßnahmen.

2.5 Benennung von Kriterien für eine angemessene Personalausstattung des Jugendstrafvollzuges

Zu Recht stellt § 3 Abs.3 RefE fest, dass auch die personelle Ausstattung des Jugendstrafvollzuges an dessen Zielsetzung, Inhalten und methodischen Vorgehensweisen ausgerichtet sein muss. Denn der Erfolg erzieherischen Bemühens ist nicht nur abhängig von der möglichst optimalen Umsetzung der

Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften, sondern auch vom Einsatz fachlich gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausreichender Anzahl.

Eine Präzisierung verlangt in diesem Zusammenhang die in § 41 RefE gebrauchte Formel, wonach die Personalausstattung “nach anerkannten Kriterien bemessen” wird. Die Grundidee ist begrüßenswert. Jedoch wird nicht erkennbar und bleibt daher möglicherweise dem Belieben der Aufsichtsbehörden – und das heißt auch den mächtigen fiskalischen Zwängen der Länderhaushalte – anheim gestellt, zu bestimmen, wer diese Kriterien definieren und wer sie anerkennen soll bzw. wird.

Zum einen sollte deshalb daran gedacht werden, die Berufsgruppen explizit zu benennen, die im Vollzug der Jugendstrafe (auch) künftig tätig sind. Zum anderen sollten Schlüsselzahlen festgelegt werden, in welcher Mindestzahl im Verhältnis zur Zahl der Gefangenen Angehörige dieser Berufsgruppen in der Strafvollzugsanstalt vertreten sein müssen.

2.6 Enge Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation der Gestaltung und der einzelnen Inhalte des Erziehungsvollzuges müssen der Praxis zeitnah übermittelt werden. Nur so wird gewährleistet, dass auf der einen Seite etwaige Fehler nicht gegen bessere Erkenntnis fortgeführt und auf der anderen Seite erfolgreiche Programme nicht in falscher Einschätzung ihrer Wirkungen abgesetzt werden. Es wird daher angeregt, § 39 RefE entsprechend zu ergänzen.

3. Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

3.1 Benennung des Jugendstrafvollzugs im JGG

Zu Artikel 2 - Änderung des Jugendgerichtsgesetzes - erlauben wir uns die Anregung, § 91 JGG nicht aufzuheben, sondern nur zu ändern. Der systematische Aufbau des Jugendgerichtsgesetzes verlangt nach einer ausdrücklichen Bestimmung über den Vollzug der Jugendstrafe. Dies ergibt sich aus den Titeln der einzelnen in Frage kommenden Gesetzesabschnitte:

- So lautet die Überschrift vor § 82 JGG: “Drittes Hauptstück. Vollstreckung und Vollzug”;
- und der darauf folgende Abschnitt - Überschrift vor § 90 - heißt: “Zweiter Abschnitt. Vollzug”.

Als neuer Wortlaut des § 91 JGG wird vorgeschlagen: „Der Vollzug der Jugendstrafe richtet sich nach dem Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges.“ Als Folge einer solchen Änderung wäre § 92 Abs.1 JGG aufzuheben. Die entsprechende Bestimmung findet sich in § 40 Abs.1 Satz 1 RefE.

3.2 Abschaffung oder hilfsweise Modifikation der Führungsaufsicht in Jugendsachen

Die teilweise Neufassung von Bestimmungen des JGG könnte und sollte zum Anlass genommen werden, die Anwendung der Maßregel der Führungsaufsicht im Jugendstrafrecht neu zu konzipieren. Die Gleichbehandlung von Jugendstrafe und Freiheitsstrafe war schon bisher anfechtbar und erscheint im Rahmen der anstehenden Reform eindeutig nicht länger gerechtfertigt.

Die Kann-Bestimmung über die gerichtliche Anordnung der Führungsaufsicht (§ 68 Abs.1 StGB) sollte für den Geltungsbereich des JGG aufgehoben werden. Die beaufsichtigende Kontrolle und die helfende Betreuung (so Eisenberg, Kommentar zum JGG, 6. A. 1995, § 7, RN 30) eines mindestens zu sechs Monaten Freiheitsentzug Verurteilten wird für die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe kraft Gesetzes vom obligatorisch zu bestellenden Bewährungshelfer wahrgenommen (§§ 24, 25 JGG). Es verwundert daher schon de lege lata nicht, dass § 68 Abs.1 StGB in Verbindung mit § 7 JGG in der Praxis der Jugendgerichte eine vernachlässigbare Rolle spielt.

Die von Gesetzes wegen gem. § 68 f StGB nach voller Verbüßung einer freiheitsentziehenden Strafe eintretende Führungsaufsicht halten wir bei jungen Tätern, die nach Jugendstrafrecht zur Verantwortung gezogen werden, an sich generell für nicht angezeigt.

Mit Einführung der im Entwurf für den Fall der vollständigen Verbüßung einer Jugendstrafe vorgesehenen neuen Möglichkeit (§ 89 JGG i. d. F. von Art.2 Nr.3 RefE), für die zu Entlassenden eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer auf Antrag zu bestellen, wäre normalerweise für Hilfe und Betreuung junger Täter nach der Entlassung hinreichend Sorge getragen. Mit Blick auf schwierigere Probanden wäre eine Erweiterung dieser Bestimmung dahingehend denkbar, dass ein Bewährungshelfer auch ohne Antrag zu bestellen ist, wenn Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren vollständig vollstreckt und verbüßt wurde. Auf die Regelung des Eintritts von Führungsaufsicht mit der Entlassung aus dem Vollzug könnte dann verzichtet werden.

Sollte sich die Abschaffung dieser Maßregel der Besserung und Sicherung bei jungen Tätern im weiteren Prozess der Gesetzgebung jedoch nicht durchsetzen lassen, halten wir hilfsweise die folgende Klarstellung für erforderlich:
Führungsaufsicht darf nur dann eintreten, wenn die Vollverbüßung sich auf eine verwirkte - gegebenenfalls einbezogene - Einzel-Jugendstrafe (und nicht eine nach § 31 Abs.2 JGG gebildete Einheitsjugendstrafe) von mindestens 2 Jahren bezieht. Entscheidend für den Eintritt der Führungsaufsicht darf unseres Erachtens nur sein, dass der Verurteilte eine einzelne Tat oder namentlich mehrere Straftaten mit hohem Unrechts- und Schuldgehalt begangen hat und – daraus resultierend – von Gesetzes wegen als gefährlich einzuschätzen ist.

Köln, am 2. Juli 2004

Für das DBH-Präsidium: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner (Präsident)

DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Aachener Straße 1064

50858 Köln

0221 / 94 86 51 20

0221 / 94 86 51 21

<mailto:kontakt@dbh-online.de>

Internet: <http://dbh-online.de>